Studienordnung des Studienfachs Allgemeine Sprachwissenschaft im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluß Magisterprüfung

vom 25. Juni 1999Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV.NRW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 01.07.1997 (GV.NRW. S. 213) erläßt die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung.

Inhaltsübersicht

§1 Geltungsbereich

§2 Studienziele, mögliche Tätigkeitsfelder

§3 Zulassungsvoraussetzungen und Zusatzqualifikationen für das Studium

§4 Studienbeginn

§5 Struktur der Studieninhalte: Studienelemente

§6 Lehrveranstaltungstypen

§7 Studiennachweise, Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise

§8 Umfang und Aufbau des Studiums

§9 Voraussetzungen für den Abschluß des Grundstudiums bzw. das Zwischenprüfungszeugnis

§10 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

§11 Zusammenfassende Übersicht über die Anzahl der Studienanforderungen

§12 Magisterprüfung

§13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Semester

§14 Studienberatung

§15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anhang: Studienplan

---

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert am 8. März 1999, das Studium im Studienfach Allgemeine Sprachwissenschaft als Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluß Magisterprüfung. Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad Magistra Artium bzw. Magister Artium (abgekürzt: M.A.).

§ 2 Studienziele und mögliche Tätigkeitsfelder

1. Ziel des Studiums der Allgemeinen Sprachwissenschaft ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse der Allgemeinen Sprachwissenschaft in theoretischer, methodischer und wissenschaftsgeschichtlicher Hinsicht und die Fähigkeit, selbständig sprachwissenschaftliche Probleme zu erkennen und mit relevanten Deskriptions- und Explikationsverfahren zu behandeln.

2. Der Studienabschluß mit dem Magistergrad im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft eröffnet den Zugang zu beruflichen Tätigkeiten in solchen Bereichen, in denen dem bewußten Umgang mit Sprache ein besonderes Gewicht zukommt und in denen die fachkundige Behandlung sprachlicher bzw. sprachwissenschaftlicher Probleme gefragt ist, also zum Beispiel Bereiche des Kulturbetriebs, der öffentlichen Medien, des Verlagswesens und der Werbung; des weiteren Bereiche der Sprachberatung (z.B. in Politik und Verwaltung), der Sprachdidaktik, der Übersetzung und der maschinellen Sprachverarbeitung; darüber hinaus Bereiche der Sprachanalyse sowie der Diagnose und Therapie von Sprachstörungen und nicht zuletzt auch Bereiche der Wissenschaft selbst.

3. An ein mit dem Magistergrad abgeschlossenes Studium des Fachs Allgemeine Sprachwissenschaft kann sich ein Promotionsstudium in diesem Fach anschließen. Das Promotionsstudium führt zum Erwerb des Doktorgrades (Dr. phil. = Doctor philosophiae). Einzelheiten des Promotionsstudiums regelt die gültige Promotionsordnung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zusatzqualifikationen für das Studium

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Besitz eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder eines von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnisses.

2. Bis zum Ende des Grundstudiums bzw. als Voraussetzung für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sowie funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen, darunter Englisch, nachzuweisen. Der Nachweis der Lateinkenntnisse erfolgt durch einen diesbezüglichen Vermerk im Zeugnis der Hochschulreife oder durch eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß eines entsprechenden Lateinkurses. Funktionale Sprachkenntnisse werden durch Zeugnisse über einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder über äquivalente Kurse nachgewiesen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Winter- wie im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Struktur der Studieninhalte: Studienelemente

1. Der Gesamtbereich des Fachs Allgemeine Sprachwissenschaft und der angrenzenden Gebiete läßt sich für den Zweck eines Studienplans unter inhaltlichen Gesichtspunkten in 14 Teilbereiche, im folgenden „Studienelemente“ genannt, gliedern:

Studienelemente

Nr.	Bezeichnung
1	Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft; allgemeine Sprachtheorie; Wissenschaftstheorie und Methodologie der Sprachwissenschaft; Geschichte der Sprachwissenschaft
2	Allgemeine Phonetik, Phonologie; Schriftforschung

3	Grammatik (Morphologie und Syntax) und allgemeine Grammatiktheorie
4	Semantik inkl. Lexikologie
5	Linguistische Pragmatik und Kommunikationstheorie; Textlinguistik inkl. Linguistischer Stilistik und Rhetorik
6	Linguistische Universalienforschung; Sprachtypologie; Kontrastive Linguistik
7	Diachrone bzw. Historisch-Vergleichende Linguistik; Sprachgenealogie (insbesondere Indogermanistik)
8	Areallinguistik und Dialektologie; Ethnolinguistik; Soziolinguistik
9	Psycholinguistik; Biolinguistik
10	Allgemeine Semiotik und Sprachzeichentheorie; Sprachphilosophie; Logik
11	Linguistische Datenverarbeitung; Künstliche-Intelligenz-Forschung
12	Angewandte Sprachwissenschaft: Sprachdidaktik; Übersetzungswissenschaft; Klinische Linguistik (Sprachtherapie) u.a.m.
13	Sprachwissenschaft in Kooperation mit anderen Wissenschaften: Rechtslinguistik; Sprachwissenschaft und Theologie u.a.m.
14	Grammatik außerindogermanischer Sprachen

2. Die genannten Studienelemente sind als solche nicht einer bestimmten Studienphase zugeordnet.

3. Die einzelnen Lehrveranstaltungen des Instituts für Allgemeine Sprachwissenschaft werden im allgemeinen einem oder mehreren der genannten Studienelemente durch Angabe der betreffenden Ziffern ausdrücklich zugewiesen. Lehrveranstaltungen, die mehr als einem Studienelement zugeordnet sind, können hinsichtlich der Studien-, Teilnahme- oder Leistungsnachweise jeweils nur für ein Studienelement gewertet werden. Hinsichtlich

der Leistungsnachweise ist dies dasjenige Studienelement, in dem die Leistung vornehmlich erbracht wurde.

4. Der Nachweis einzelner Studienelemente und Leistungen kann auch durch den Besuch entsprechender Veranstaltungen anderer Fächer (z.B. Indogermanistik, Philosophie, Psychologie oder einer der Philologien) erbracht werden, sofern diese nicht zu den Prüfungsfächern der betreffenden Studierenden gehören.

§ 6 Lehrveranstaltungstypen

Zu den Lehrveranstaltungen gehören hauptsächlich Vorlesungen und Seminare. Die letzteren setzen seitens der Studierenden grundsätzlich die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit voraus. Während die Vorlesungen im allgemeinen nicht an bestimmte Studienphasen gebunden sind, sind die Seminare im Hinblick auf Grund- und Hauptstudium in Pro- und Hauptseminare unterteilt. Der Besuch von Proseminaren ist gleichwohl auch im Hauptstudium möglich und gegebenenfalls sinnvoll. Der Besuch von Hauptseminaren sollte jedoch in der Regel erst nach einem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums stattfinden. In der Grundstudienphase können zu den - in der Regel thematisch spezifizierten - Proseminaren noch als allgemeine Einführungen konzipierte Übungen oder Kurse hinzutreten. Einem vertieften Studium in der Haupt- und besonders in der auf die Promotion vorbereitenden Aufbaustudienphase dienen Oberseminare und Kolloquien. Als begleitende Veranstaltungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen werden gegebenenfalls Tutorien angeboten.

§ 7 Studiennachweise, Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise

1. Studiennachweise (SN) sind im Studienbuch eingetragene und damit als besucht geltende Lehrveranstaltungen.

2. Teilnahmenachweise (TN) sind Nachweise über besuchte Lehrveranstaltungen, wenn die aktive Mitarbeit an den besuchten Lehrveranstaltungen von den betreffenden Lehrenden bescheinigt worden ist.

3. Leistungsnachweise/Seminarscheine (LN) sind von den betreffenden Lehrenden unterzeichnete, benotete Nachweise/Scheine über die in einem Seminar erbrachten

Leistungen. Ein Haupt- bzw. Oberseminarschein setzt in der Regel eine schriftliche Hausarbeit, gegebenenfalls in Verbindung mit einem mündlichen Referat voraus. Voraussetzungen für einen Proseminarschein sind eine Hausarbeit, ein Referat, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Die jeweilige Form wird zu Beginn des jeweiligen Seminars von der/dem Lehrenden bekanntgegeben. Seminarscheine eines Oberseminars gelten als Äquivalent für Leistungsnachweise aus Hauptseminaren.

§ 8 Umfang und Aufbau des Studiums

1. Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung beträgt 9 Semester. Auf diese Regelstudienzeit werden nach näherer Festlegung durch den Fakultätsrat Studienzeiten, in denen schwerpunktmäßig die für den Studiengang notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, bis zu 2 Semestern nicht angerechnet.
2. Das ordnungsgemäße Studium umfaßt im Hauptfach 70 Semesterwochenstunden (SWS) und im Nebenfach 35 SWS. 10 Prozent dieses Studienvolumens bleiben für fachbezogene oder fachübergreifende Studien frei.

3. Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium wird durch die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

§ 9 Voraussetzungen für den Abschluß des Grundstudiums bzw. das Zwischenprüfungszeugnis

Voraussetzungen für den Erwerb des Zwischenprüfungszeugnisses und damit für den Abschluß des Grundstudiums sind neben dem Nachweis der in § 3 Abs. 2 erwähnten Sprachkenntnisse:

a) im Hauptfachstudium: Studiennachweise über besuchte Lehrveranstaltungen im Umfang von 32 SWS; 4 Leistungsnachweise, von denen einer durch 2 Teilnahmenachweise (vornehmlich aus Einführungskursen) ersetzt werden kann; mindestens 3 der Leistungsnachweise oder 2 der Leistungsnachweise und einer der beiden Teilnahmenachweise müssen auf Veranstaltungen zu unterschiedlichen Studienelementen

der Gruppe 1 bis 7 entfallen; des weiteren: eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten;

b) im Nebenfachstudium: Studiennachweise über besuchte Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS; 2 Teilnahmenachweise (vornehmlich aus Einführungskursen), 1 Leistungsnachweis und 1 weiterer Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung; mindestens einer der Teilnahmenachweise und ein Leistungsnachweis müssen auf Veranstaltungen zu unterschiedlichen Studienelementen der Gruppe 1 bis 7 entfallen.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind neben dem Zwischenprüfungszeugnis:

a) im Hauptfachstudium: Studiennachweise über besuchte Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 SWS; 4 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren, von denen wenigstens 2 auf Seminare zu unterschiedlichen Studienelementen der Gruppe 1 bis 7 entfallen müssen. Die Studiennachweise aus Grundstudium und Hauptstudium sollen insgesamt die Studienelemente 1 bis 7 vollständig und mindestens ein weiteres Studienelement nach freier Wahl abdecken. Darüber hinaus muß 1 Leistungsnachweis des Gesamtstudiums auf das Studienelement 14 entfallen.

b) im Nebenfachstudium: Studiennachweise über besuchte Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 SWS; 2 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren, von denen wenigstens einer auf ein Seminar zu den Studienelementen der Gruppe 1 bis 7 entfallen muß. Die Studiennachweise aus Grundstudium und Hauptstudium sollen insgesamt die Studienelemente 1 bis 7 vollständig und mindestens ein weiteres Studienelement nach freier Wahl abdecken.

§ 11 Zusammenfassende Übersicht über die Anzahl der Studienanforderungen

Einen Überblick über die Anzahl der gemäß § 9 und § 10 nachzuweisenden Studienanforderungen (LN = Leistungsnachweise, SN = Studiennachweise, TN = Teilnahmenachweise; SWS = Semesterwochenstundenzahl) gibt das folgende Schema:

	M.A. Hauptfach	M.A. Nebenfach
	32 SWS: SN	16 SWS: SN

Grundstudium	4 LN (davon 1 LN durch 2 TN ersetzbar) 1 mündl. Prüfung von 30 Minuten	2 TN 2 LN
Hauptstudium	30 SWS: SN	14 SWS: SN
	4 LN	2 LN

Ein exemplarischer Studienplan als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums findet sich im Anhang dieser Studienordnung.

§ 12 Magisterprüfung

Die Anmeldung zur Magisterprüfung kann erfolgen, wenn die in § 10 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Im Hauptfach besteht die Magisterprüfung zum einen aus einer schriftlichen Arbeit, die einen Umfang von 100 Seiten möglichst nicht überschreiten soll und deren Bearbeitungszeit 4 Monate (bei empirischen Untersuchungen 6 Monate) beträgt, und zum anderen aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 45 Minuten.

Im Nebenfach besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten.

Wer die Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit nach ununterbrochenem Studium ablegt, kann von der Freiversuchsregelung Gebrauch machen (§ 90 a UG). Das bedeutet, daß ein fehlgeschlagener Versuch nicht angerechnet wird und daß für bestandene Prüfungen gegebenenfalls der Versuch zur Notenverbesserung unternommen werden kann. Im übrigen wird auf § 20 MPO verwiesen.

Auskünfte zum Verfahren, sowie zu Studienzeiten, die nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden (Sprachstudien, Krankheit, Mutterschutz, Auslandsstudium, Gremienarbeit), erteilt das Magisterprüfungsamt.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Semester

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft an anderen Universitäten erbracht worden sind, werden von Amts wegen anerkannt.

Für Studien-, Teilnahme- und Leistungsnachweise aus anderen Fächern gilt § 5 Abs. 4 dieser Ordnung.

Einzelheiten regelt die Magisterprüfungsordnung 1997 § 7.

§ 14 Studienberatung

Allgemeine Studienberatung erteilt die Zentrale Studienberatung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft des Instituts für Allgemeine Sprachwissenschaft.

Die fachbezogene Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Instituts für Allgemeine Sprachwissenschaft in deren Sprechstunden.

Für alle Fragen, die die in dieser Studienordnung genannten Prüfungen, den Studiengang als ganzes, einen Fachwechsel oder ähnliches betreffen, ist das Magisterprüfungsamt des Dekanats der Philosophischen Fakultät zuständig.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt oder später ihr Studium aufgenommen haben. Studierende, die sich am 1. Oktober 1998 bereits im Studium befanden, können ihr Studium und die Magisterprüfung auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Ordnungen ablegen. Näheres regelt § 27 der MPO.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Januar 1999.

Münster, den 25. Juni 1999

Der Rektor
Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juni 1999

Der Rektor
Prof. Dr. J. Schmidt

Anhang: Studienplan

Der nachfolgende exemplarische Studienplan soll als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft dienen.

Hauptfach

Grundstudium **1. u. 2. Semester**	**Übungen/Proseminare** *Alternativ:* Einführung in das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft – Teil I und II (⇒ 2 TN) *oder* ein Proseminar zu den Studienelementen 1 bis 7 (⇒ 1 LN). Außerdem: ein weiteres Proseminar zu den Studienelementen 1 bis 7 (⇒ 1 LN).	**Vorlesungen** *(ersatzweise auch Seminare)* Je Semester zwei bis drei Vorlesungen (Seminare) vornehmlich zu den Studienelementen 1 bis 7 und zu wenigstens einem weiteren Studienelement.
3. u. 4. Semester	Zwei Proseminare, von denen eins den Studienelementen 1 bis 7 zugeordnet sein muß (⇒ 2 LN).	

Summe

Semesterwochenstunden:	8 bis 10 SWS	22 bis 24 SWS
Teilnahme- und Leistungsnachweise:	2 TN + 3 LN oder 4 LN	

Zwischenprüfung:	Studienbegleitende mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten

Hautpstudium **5. bis 8. Semester**	**Hauptseminare** Insgesamt vier Hauptseminare. Von diesen müssen zwei den Studien-elementen 1 bis 7 zugeordnet sein und eins dem Studienelement 14, sofern zu diesem im Grundstudium noch kein Seminar mit Leistungsnachweis besucht worden ist (⇒ 4 LN).	**Vorlesungen** *(ersatzweise auch Seminare)* Je Semester zwei bis drei Vorlesungen (Seminare) vornehmlich zu den bis dahin nicht abgedeckten Studienelementen 1 bis 7 und zu wenigstens einem weiteren Studienelement.

Summe

Semesterwochenstunden:	8 bis 10 SWS	20 bis 22 SWS
Leistungsnachweise:	4 LN	

Nebenfach

Grundstudium	**Übungen/Proseminare**	**Vorlesungen**
1. u. 2. Semester	Einführung in das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft – Teil I und II (⇒ 2 TN)	*(ersatzweise auch Seminare)* Je Semester eine Vorlesung (ein Seminar) vornehmlich zu den Studienelementen 1 bis 7.
3. u. 4. Semester	Zwei Proseminare, von denen eins den Studienelementen 1 bis 7 zugeordnet sein muß (⇒ 2 LN). (Einer der beiden LN wird unter Prüfungsbedingungen erworben und als studienbegleitende Fachprüfung gewertet).	

Summe

Semesterwochenstunden:	8 SWS	8 SWS
Teilnahme- und Leistungsnachweise:	2 TN + 2 LN	

Hautpstudium	**Hauptseminare**	**Vorlesungen**
5. bis 8. Semester	Insgesamt zwei Hauptseminare. Von diesen muß eins den Studienelementen 1 bis 7 zugeordnet sein (⇒ 2 LN).	*(ersatzweise auch Seminare)* Je Semester ein bis zwei Vorlesungen (Seminare) vornehmlich zu den bis dahin nicht abgedeckten Studien-elementen 1 bis 7 und zu wenigstens einem weiteren Studienelement.

Summe

Semesterwochenstunden:	4 SWS	10 SWS
Leistungsnachweise:	2 LN	

Hinweis
Die genannten Fachsemesterzahlen sind Richtwerte und können im Einzelfall unter- oder überschritten werden.